Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken
Bebauungsplan "Umfeld - DOZ"

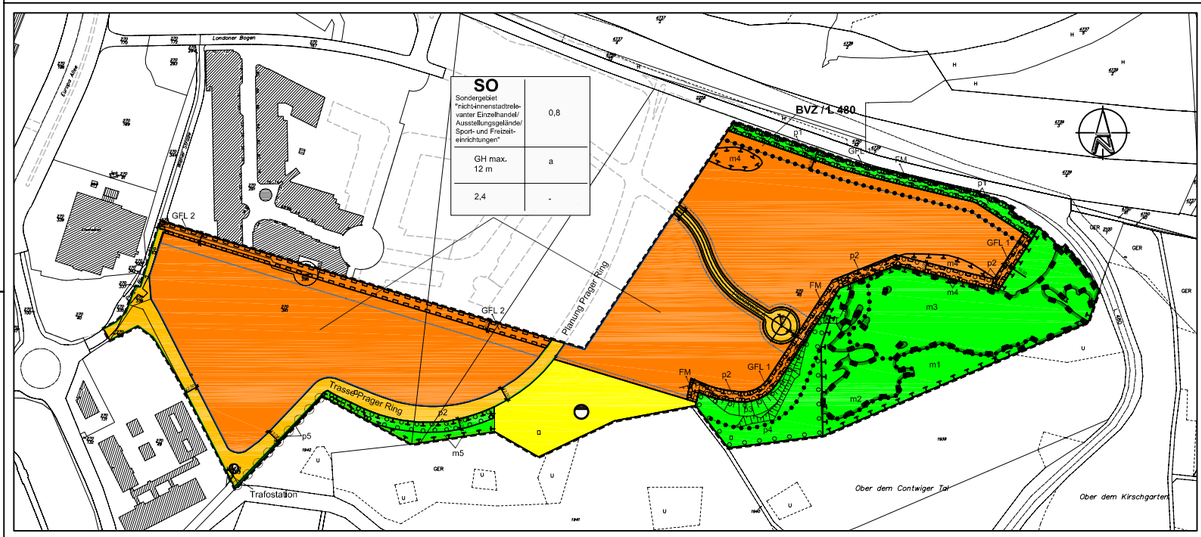

Planzeichenerklärung:
gem.§§ 1 BauNVO/ BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Sondergebiet, "Umfeld DOZ"

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- 12 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß, GH max.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze

BVZ L 480 = Anschlussstelle, entsprechender Tankstellenanlage

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bestätigte Linie LBm und Autobahn

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Ableitung von Abwasser/Anschlüsse sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Trafostation
- Regen-Sammelpunkten

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

15. Planungen, Nutzungsvorbehalten, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, für Pflege und für Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhalt, einheimischer Laubbaumbestand
- Anpflanzung von einheimischen Laubbäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten für Biotop und Naturschutzgebiete

18. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 100 Gem. Kennzeichnung von Bestandsbäumen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Nutzungsgrenze

gedeckte weitere Baulichkeiten des DOZ

Präambel

aufgrund des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.Neufassung **vom** 23.09.1994 (GVBl. S. 1057), zuletzt geändert am 06.06.2005 (GVBl. 2005, S. 98) und § 7 des Gemeindeordnungsgesetz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 19.03.2004 (GVBl. S. 205), der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. S. 790), der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch VO v. 22.04.2004 (BGBl. I S. 686), der Gesetzes zur Anhebung des Baugesetzbuches an Gesetze (Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), Nach geändert am 21.juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.December 1990 (BGBl. S. 58), zuletzt geändert am 18.August 2005 (BGBl. 2005, S. 1687) der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUG) vom 22.07.2005 (GVBl. 2005, S. 98) in Verbindung Landesgesetz für nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landespflegegesetz - LPflG) vom 05.April 1979 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 387) hat der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken diesen Bebauungsplan als **„Satzung** beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wird beigefügt.

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Baulichen/sonstigen Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung

1.1.0 Sondergebiet "Nichtkonsumentenstörender Einzelhandel / Ausstellungsgelände / Sport- u. Freizeiteinrichtungen" (§ 11 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet "Nichtkonsumentenstörender Einzelhandel / Ausstellungsgelände / Sport- u. Freizeiteinrichtungen" dient der Unterbringung eines Autohauses und Autowaschanlagen, sowie sonstiger Gewerbebetriebe mit ähnlichen Flächenansprüchen und Emissionen, Anlagen für Verwaltungen, ohne Kundenverkehrsverkehr, ohne Kundenverkehr für Fahrzeuge und ähnlichen/ähnlichen Freizeitanlagen.

1.1.2 Zulässig sind:

1.1.2.1 großflächige und kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit ihren Verkaufsflächen, die ausschließlich der Nutzung des Sortiments 15.2.2 und 15.2.3 der Sortimentsliste dienen:

- Möbel, Büchen
- Haushaltsgegenstände / Lampen
- Bürobedarf
- Bauelemente
- Bodenbeläge, Tapeten, Teppiche
- Bad-Einrichtungen
- Bad- Sanitärausstattungen und -Geräte
- Beete und Zubehör

- Gartenpflanzen
- Pflanzen
- Gartenmöbel, -geräte
- Heute, Ohne
- Grill
- Brennstoffe
- Pflanzen und -geräte
- Gartenzwerge
- Zäune
- Grills, Teil
- Gartenhäuser
- Pavillons
- Gewächshäuser, Bewässerungsanlagen
- Gartenpflanzen und -Werkzeuge

1.1.2.2 als Ausnahmevorhaben als Anlage und Einrichtung für Gewerbetreibende zur Betreibung Handwerk und Einlagung von Bauteilen und Bauhilfsmitteln, sowie sonstigen Einrichtungen:

- Anlagen und/oder Verwaltungsanlage
- Ausstellungsflächen, Ausstellungsplätzen und Anlagen für Pflanzenzucht
- 5. Bauelemente (Türen, Tore, Verschlüsse, Fenster, Treppen)
- 6. Gebäude und Bauelemente
- 7. Gartenhäuser
- 8. Dachdeckungen
- 9. Holzwerkstoffe
- 10. Farben, Tiefbaubedarf
- 11. Gartenbedarf
- 12. Gartenpflanzen
- 13. Bildgeräte

1.1.2.3 Marktanlagen, Gewerbe und Gewerbe

1.1.2.4 Freiflächen-Anlagen sowie Anlagen für sonstige Zwecke, wie z.B.:

- Fahrzeugen
- Elektrofahrzeuge
- Fahrzeuge mit Gasantrieb
- Solarzellen
- Bodenplatten
- Kopfsteinpflaster
- Kies
- Rasen
- Gräbnis
- Sonne / Schatten

1.1.2.5 Gewerbe zur Nutzung für Hobbies

1.1.2.7 Gewerbe- und Bürogebäude

1.1.2.8 nicht erheblich belästigendes Gewerbe/Handwerk

1.1.2.9 Ausnahmevorhaben zulässig sind:

1.1.2.1 Anlagen für Verwaltungen und Einrichtungen sowie die der vorhandenen Betriebsgebäude und Betriebsanlagen dienen und ihrem Charakter und Erscheinungsbild entsprechen dürfen.

1.1.2.2 Vergnügungsstätten

1.1.2.3 Nicht Zulässig sind:

1.1.2.4 Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten:

- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren
- Uhren
- Schmuck
- Optik
- Spielwaren
- Sportartikel
- Musikalien
- Elektronik
- Elektronik, Bild/Ton
- Elektronik, Elektrotechnik/Haushaltsgroßgeräte

1.1.2.5 Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten:

- Bürobedarf
- Schreibwaren
- Zeitungen
- Zeitschriften
- Bücher
- Blumen
- Blumenzwiebeln
- Pflanzen
- Blumenerde, Blumentöpfe
- Kunstblumen und -Pflanzen

1.1.2.6 Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten:

- Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren
- Uhren
- Schmuck
- Optik
- Spielwaren
- Sportartikel
- Musikalien
- Elektronik
- Elektronik, Bild/Ton
- Elektronik, Elektrotechnik/Haushaltsgroßgeräte

sowie hochpreisige Gebrauchsartikel für eine gehobene Klientel.

Am Sonntagsverkauf im Allgemeinen, ausgenommen Ausnahmen, sowie sonstigen Ausnahmen bedürfen eines Bebauungsplanes sowie Handlungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wilhelmstraße 49, 10178 Berlin.

Bei der Antragsstellung und Prüfung ist darauf zu achten, dass die Auslage Hauptsortiment des Flugplatzes Zweibrücken sowie das Hauptsortiment der DOZ/GERE entweder über die nahtlose Wochenbilder oder eingeschränkte Pflege (Kühlung) gewährleistet wird.

Die entsprechenden Urkunden der Bundesregierung können nach ab-ab-Jahr ausgesucht und ohne Bedingungen bei 20 in 5,2 Metern der Ortsmitte Ortsteil entsprechen Sonntags mit 12 Uhr von Ihrem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wilhelmstraße 49, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 18 615 - 0 oder 018 05 / 0 50 50 Fax 0 30 / 18 615 - 7010 und Ihrem zuständigen Bundesministerium, dass die nahtlose / ihre Genehmigung.

2 Überbauten und nicht überbaubare Grundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 14, 16 und § 23 Abs. 5 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

2.1 Die Baugrenzen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.2 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.3 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.4 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.5 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.6 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.7 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.8 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.9 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.10 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.11 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.12 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.13 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.14 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.15 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.16 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.17 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.18 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.19 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.20 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.21 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.22 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.23 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.24 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.25 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.26 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.27 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.28 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.29 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.30 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.31 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.32 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.33 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.34 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.35 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.36 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.37 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.38 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.39 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.40 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.41 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.42 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.43 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.44 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.45 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.46 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.47 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.48 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.49 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.50 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.51 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.52 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.53 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.54 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.55 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.56 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.57 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.58 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.59 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.60 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.61 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.62 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.63 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.64 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.65 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.66 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.67 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.68 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.69 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.70 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.71 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.72 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.73 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.74 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.75 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.76 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.77 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.78 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.79 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.80 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.81 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.82 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.83 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.84 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.85 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.86 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.87 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.88 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.89 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.90 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.91 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.92 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.93 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.94 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.95 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.96 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.97 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.98 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.99 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.100 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.101 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.102 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.103 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.104 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.105 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.106 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.107 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.108 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.109 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.110 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.111 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.112 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.113 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.114 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.115 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.116 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.117 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.118 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.119 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.120 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.121 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.122 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.123 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.124 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.125 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.126 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.127 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.128 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.129 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.130 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.131 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.132 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.133 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.134 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.135 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.136 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.137 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.138 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.139 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.140 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.141 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.142 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.143 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.144 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.145 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.146 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.147 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.148 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.149 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.150 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.151 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.152 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.153 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.154 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.155 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.156 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.157 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.158 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.159 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.160 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.161 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.162 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.163 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.164 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.165 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.166 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.167 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.168 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.169 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.170 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.171 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.172 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.173 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.174 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.175 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.176 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.177 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.178 Die Grundflächen (Grundflächen) sind durch die Bauzeichnung festgesetzt. Die Grundflächen dürfen nicht überschritten werden.

2.